



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0599-II/BK/4.3/2016

Wien, am 31. Mai 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. April 2016 unter der Zahl 9137/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen der Flüchtlingskrise: Strafbare Handlungen durch Asylwerber“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Experten aus der Wissenschaft im Rahmen des Projektes „Kriminalstatistik-Neu“ festgestellt haben, dass Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung aus quartalsmäßigen, halbjährlichen und monatlichen Zahlenwerten nicht möglich sind, weil daraus gezogene Schlüsse einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich hier um Rohdaten handelt, die noch nicht der Qualitätskontrolle und weiteren Prüfmechanismen unterzogen wurden. Deshalb kann aus diesem Zahlenmaterial weder die gegenwärtige kriminalpolizeiliche Lage noch Trends bzw. Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung abgeleitet werden.

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

Da die Beantwortung der gestellten Fragen auf Grund des enormen Datenvolumens einen großen Umfang (ca. 35.000 Tabellenzeilen) hat, erfolgt deren Beantwortung mittels externen Datenträgern, der als Beilage angeschlossen ist.

Zu den Fragen 2, 3, 6 und 7:

Der Status Asylberechtigter wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht geführt.

Zu Frage 8:

Im Bundesministerium für Inneres sind ein genauer Informationsweg und Prüfungsvorgang ab Bekanntwerden einer möglichen Straffälligkeit eines Asylwerbers bzw. Asylberechtigten gängige Praxis. Ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers bzw. Asylberechtigten wird der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe bzw. Aberkennungsgründe übermittelt.

Eine rechtskräftige Verurteilung eines Asylwerbers, dessen Verfahren noch läuft, stellt einen Ausschlussgrund für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten bzw. des Status des subsidiär Schutzberechtigten dar, wenn die Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens erfolgt ist und dieses strafbare Verhalten eine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet. Wird eine ausländische rechtskräftige Verurteilung bekannt, stellt auch diese einen Ausschlussgrund dar, wenn der Verurteilung eine Handlung zugrunde liegt, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist. Beides ergibt sich aus den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Verbindung mit dem AsylG.

Wurde bereits ein Schutzstatus zuerkannt, ist von Amts wegen ein Aberkennungsverfahren einzuleiten und der Status des Asylberechtigten mit Bescheid abzuerkennen, wenn u.a. ein Ausschlussgrund (im obigen Sinne) gesetzt wurde. Auch hier bietet das AsylG in Verbindung mit der GFK die entsprechende Rechtgrundlage.

Mag. Wolfgang Sobotka

Beilagen

